



Vorlage Nr.: KTB/199

18.06.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	06.07.2004	6
Kreistag	Landrat	12.07.2004	2

Festlegung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Oberverwaltungsgericht für die Amtszeit 2005 - 2009

Beschlussvorschlag: Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl zur ehrenamtlichen Richterinnen bzw. zum ehrenamtlichen Richter am Oberverwaltungsgericht für die Amtszeit 2005 - 2009 werden die folgenden 10 Personen bestimmt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter am Oberverwaltungsgericht (Sitz Münster) läuft am 31.01.2005 ab. Der Kreis hat das Vorschlagsrecht für **10** Personen für die anschließende Amtszeit (01.02.2005 - 31.01.2009). Die Reduzierung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen von 20 auf 10 gegenüber der letzten Wahl ergibt sich aus Änderungen im Prozessrecht.

Die eigentliche Wahl erfolgt auf Grundlage der Vorschlagsliste durch einen Wahlausschuss, der beim Oberverwaltungsgericht gebildet wird.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt			
				gez. i.V. Scholze

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Voraussetzungen für die Wahl sind gemäß § 20 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO):

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das dreißigste Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben.

Gemäß § 21 VwGO sind bestimmte Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, u. a. bei Fehlen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, bei fehlendem Wahlrecht u. w. Gründen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können gemäß § 22 VwGO nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen

Darüber hinaus sollen die Vorgeschlagenen nicht gleichzeitig für das Verwaltungsgericht vorgeschlagen werden, da es dadurch in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten bei der Amtswahrnehmung gekommen ist.

In den Vorschlagslisten sind Name, Vorname, Anschrift, Geburtsort und -tag sowie der Beruf anzugeben. Bei Beruf sind Sammelbezeichnungen wie Kaufmann, Angestellter u. ä. zu vermeiden. Bei Rentnern und Pensionären sollte auch die frühere Berufsbezeichnung angegeben werden. Außerdem sollte angegeben werden, ob eine Mitgliedschaft bei einer kommunalen Vertretungskörperschaft (Rat bzw. Kreistag) besteht.

Gemäß § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft erforderlich (=mindestens 48).

Als Anlagen sind beigelegt:

- Aufforderungsschreiben des OVG vom 28.11.2003
- auszugsweise Abschrift aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Vorlage und Auszug Niederschrift der KT-Sitzung vom 20.06.2000